

BETRIEBSSATZUNG
DES
EIGENBETRIEBS ALTENPFLEGEHEIM REMCHINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 07. Dezember 2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Altenhilfeeinrichtung der Gemeinde Remchingen, das Altenpflegeheim Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 1 wird als Eigenbetrieb geführt. Weitere Sozialeinrichtungen, die dem Betriebszweck dienen, können ohne Änderung der Betriebssatzung in den Eigenbetrieb überführt werden. Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Altenpflegeheim Remchingen – Eigenbetrieb der Gemeinde Remchingen“.
3. Der Sitz des Eigenbetriebs ist Remchingen.
4. Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit mit pflegerischen Dienstleistungen im Alter und bei Behinderung im stationären Bereich (vollstationär und Kurzzeitpflege) sowie in der Tagespflege. Dies geschieht ohne Rücksicht auf Abstammung, Heimat, Rasse, Sprache, Staatszugehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht oder ihrer religiösen sowie politischen Anschauungen. Die Aufgaben des Pflegeheimes ergeben sich insbesondere aus dem BSHG, SGB XI und dem Heimgesetz in der jeweils gültigen Fassung
5. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung ist der jeweilige Heimleiter.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Bürgermeister, der Betriebsausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

3. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, gegenüber dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister rechtzeitig, mindestens einmal im Monat, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Dieser wird als beschließender Ausschuss gem. § 39 GemO gebildet. Dieser nimmt zugleich vorberatende Funktion wahr, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Der Hauptausschuss (§ 7 Hauptsatzung) ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Altenpflegeheim Remchingen.
2. Für die Bestellung des Betriebsausschusses, die Amtsdauer und die Arbeitsweise gelten die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung vom 22.09.2016 wird hiermit aufgehoben. Die neu gefasste Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remchingen, 15.12.2017

Prayon
Bürgermeister